

LEASING ODER FINANZIERUNG?

Steuerliche Aspekte bei Finanzierungsmöglichkeiten

WIR HABEN UNS FRISCH GEMACHT!

Aus Grüter · Hamich & Partner wird GHP

AUS LIEBE ZUM HOLZ

EinRichter – Tischlerei Ulrike Richter aus Striegistal



WEIHNACHTEN 2022 – DEM EIGENTLICHEN NÄHER

Das Jahr 2022 hat bei uns verschiedene Themen in den Focus gerückt, wie die Regionalisierung unserer globalen Lieferketten. Das ist ein Thema, das die Unternehmen schon seit einigen Jahren beschäftigt. Aber eines, das durch die Lieferkettenkrisen der letzten zwei Jahre zusätzlich Fahrt aufgenommen hat. Für 2023 heißt das: Das Lieferkettengesetz kommt. Auch hierauf müssen sich die Unternehmen einstellen. Es gibt denkbare Szenarien, einige Produktionen zurück nach Deutschland zu holen.

Die Grundsteuerreform hält viele Kanzleien und Unternehmen auf Trab. Neben der Steuerberatung bildet unsere Kanzlei seit Jahren diverse andere Beratungsbereiche ab. Mit dem Thema Grundsteuer haben wir uns erst beschäftigt, als wir nach einer geeigneten Software gesucht haben. Die Grundsteuerreform erforderte Planung und Projektarbeit. Eine wesentliche Frage, die geklärt werden musste, war: Wer übernimmt in der Kanzlei die Aufgaben, die mit der Grundsteuerreform anfallen? Andreas Koczelnik arbeitet in unserer Kanzlei überwiegend auf Projektbasis, daher war er prädestiniert, das Thema Grundsteuer federführend zu übernehmen. Zunächst wurde in der Kanzlei ein Projektteam gebildet, bestehend aus fünf Personen inklusive Andreas Koczelnik und inhaltlich spezialisierten Steuerberatern. Anfangs wurden möglichst viele Informationen zusammengetragen. Anschließend wurde ein Konzept erarbeitet, wie die Kanzlei das Thema strategisch angeht. Da mehrere Personen mit dem Thema Grundsteuer betraut waren bzw. sind, können sich die Teammitglieder untereinander austauschen und gemeinsam Know-how aufbauen. Es wurden auch mehrere Onlineschulungsangebote in Anspruch genommen. Der größte Aufwand war es, die erforderlichen Daten von unseren Mandanten zu beschaffen. Sobald alle Daten

vorhanden waren, konnte die Steuererklärung schnell erstellt werden. Die Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2023 war aufgrund der allgemeinen Arbeitsbelastung in den Steuerkanzleien dringend notwendig. Die Bearbeitung der Grundsteuererklärung wird uns auch noch im Januar 2023 beschäftigen.

**»Die Botschaft
von Weihnachten:
Es gibt keine
größere Kraft als
die Liebe.
Sie überwindet
den Hass
wie das Licht die
Finsternis.«**

Martin Luther King

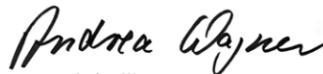
Wenn von der Botschaft der Weihnacht gesprochen wird, dann liegt in den Augen vieler Menschen ein leuchtendes Staunen. Bis heute ist dies eine so große Vorstellung von Schöpfung, von Liebe und Mitleiden, dass, auch wenn man nicht daran glaubt, doch zumindest staunt über die Schönheit dieser Vorstellung. Und gerade auch in diesem Jahr, in dem Verletzlichkeit und Sorge präsenter als sonst waren, sollten wir die kleinen Klagen – nicht nur zur Weihnacht – etwas relativieren. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine wunderschöne Weihnachtszeit sowie Momente des Innehaltens und das Ver-

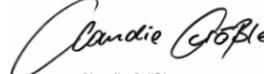
gegenwärtigen des Wunders der Weihnacht und genießen Sie die Zeit mit Ihrer Familie und Ihren Freunden.

DAS JAHR 2022 MIT SINN BEENDEN

Auch in diesem Jahr verzichtet Grüter · Hamich & Partner auf Weihnachtsgeschenke für Mandanten und Geschäftspartner und unterstützt stattdessen da, wo Hilfe gebraucht wird: Wir spenden an die beiden Organisationen Muddi hilft Duisburg e. V. und an Immersatt Kinder- und Jugendtisch e. V. Die Organisation »Muddi hilft«, ist in der Duisburger Obdachlosen-Hilfe seit über 15 Jahren engagiert. Der Immersatt e. V. stellt Kindern und Jugendlichen neben der Versorgung mit gesunden Lebensmitteln auch diverse Bildungs- und Kulturangebote zur Verfügung. Und sorgt dafür, dass die benachteiligten Kinder und Jugendlichen eine gute Chance auf ein sozial integriertes Leben und eine Zukunft mit guten Perspektiven erhalten. »Wir danken den beiden Vereinen für ihre langjährige Arbeit und freuen uns sehr, einen Beitrag für den Fortgang und die Weiterentwicklung der Projekte zu leisten« so Ralf van gen Hassend, Partner und Geschäftsführer Grüter · Hamich & Partner.

Natürlich engagierte sich Grüter · Hamich & Partner auch im Laufe des Jahres mehrfach für soziale Zwecke und hat dabei die Maßnahmen an die besonderen Bedürfnisse des Jahres angepasst: So unterstützen wir seit dem Sommer 2021 die Flutopfer nach der verheerenden Flutkatastrophe in Ahrweiler und Umgebung. Sponsoren nicht nur finanziell, sondern auch als Partner der Jury den Ruhrpitch 2022 und die Wirtschaftsjunioren Duisburg, engagierten uns im Sinne unserer Umwelt in einer Blühpatenschaft und setzten uns für verschiedenste Jugend- und Kulturprojekte ein.


Andrea Wagner
Geschäftsführende Partnerin


Claudia Gräßler
Geschäftsführende Partnerin


Ralf van gen Hassend
Geschäftsführender Partner

INHALT

GHP Praxis

- 06 STEUERVORTEILE FÜR WEIHNACHTSFEIERN
UND WEIHNACHTSGESCHENKE

GHPersönlich

- 08 Wir haben uns frisch gemacht!
AUS GRÜTER · HAMICH & PARTNER WIRD GHP
- 09 Der Pitch im Pott mit Grüter · Hamich & Partner
RÜHRPITCH 2022
- 10 GHPodium 2022
»ERWEITERUNG DER GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG
DURCH STARUG AB 1. JANUAR 2021«
- 11 Digitalisierung: Elektronische Rechnungen in der Praxis
DAS TREND-THEMA IM RECHNUNGSWESEN

GHP Fachliche Kurznachrichten

- 12 STEUERLICHE ENTLASTUNG FÜR
FOTOVOLTAIKANLAGEN
- 14 Das häusliche Arbeitszimmer
NEUES FÜR SELBSTÄNDIGE
- 15 Neues zur Bauabzugsteuer
BMF-SCHREIBEN JULI 2022

GHP Titel

- 16 GRAVIERENDE ÄNDERUNGEN
IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT!
WAS IST PASSIERT?

GHP Fachlicher Hintergrund

- 20 LEASING ODER FINANZIERUNG?
STEUERLICHE ASPEKTE BEI
FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

GHP im Gespräch

- 23 Aus Liebe zum Holz
EINRICHTER – TISCHLEREI ULRIKE RICHTER
AUS STRIEGISTAL

GHP Privat

- 26 Denise Dietrich
OPTIMISMUS, MUSIK UND FAMILIE

GHP Kurios

- 27 Bei Flugausfall
AIRLINE MUSS CHAMPAGNER BEZAHLEN

STEUERVORTEILE FÜR WEIHNACHTSFEIERN UND WEIHNACHTSGESCHENKE



Frage: Welche Steuervorteile kann ich zu einer Weihnachtsfeier oder bei den Weihnachtsgeschenken für meine Mitarbeiter/innen anwenden?

Antwort: Die Weihnachts- oder Betriebsfeier ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur in Deutschland, doch auch die steuerliche Behandlung ist ein wichtiges Thema. Obwohl diese Steuervorteile in den letzten Jahren in die Kritik geraten sind, haben sie doch durchaus ihre Berechtigung. Denn eine gelungene Feier fördert die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Unternehmen und stärkt das Betriebsklima. Doch welche Kosten können bei einer Betriebsfeier abgesetzt werden? Und was ist bei der steuerlichen Behandlung einer Betriebsfeier zu beachten?

So langsam wartet der erste Glühwein darauf wieder frostige Hände zu wärmen ... Dennoch ist es in diesem Jahr für viele schwer, die aufkommende Weihnachtsstimmung zu genießen. Groß sind nach zwei anstrengenden Corona-Jahren nun die Sorgen angesichts steigender Inflation, vor allem bei den Preisen für Energie, Wärme und Lebensmittel und nicht zuletzt aufgrund des Ukraine-Krieges und der schwierigen globalen politischen Lage. Hoffentlich oder trotzdem wird in vielen Unternehmen das letzte Quartal eines jeden Jahres traditionell mit einer Weihnachtsfeier beendet.

© danijela-darvic / pixabay

DEFINITION BETRIEBS- ODER WEIHNACHTSFEIER

Eine Betriebsfeier ist eine Feier, die von einem Arbeitgeber für seine Angestellten veranstaltet wird. Ziel einer Betriebsfeier ist es in der Regel, das Betriebsklima zu verbessern oder den Mitarbeitenden einfach einmal Danke zu sagen (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG). Viele Betriebsfeiern finden in Form einer Weihnachtsfeier am Ende des Jahres statt. Doch auch zu anderen Anlässen wie dem Firmenjubiläum, dem Abschluss eines erfolgreichen Geschäftsjahres oder einfach nur so, um etwas Abwechslung in den Arbeitsalltag zu bringen, kann man eine Betriebsfeier veranstalten.

Damit die Weihnachtsfeier, für das Unternehmen und Ihre Mitarbeiter steuerlich begünstigt bleibt, müssen bestimmte Regelungen eingehalten werden: Steuerfrei sind Zuwendungen anlässlich einer Betriebsfeier bis zu einem Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer. Wichtig ist, dass es sich um eine »übliche Betriebsveranstaltung« im »ganz überwiegenden betrieblichen Interesse« handelt. Konkrete Beispiele für Zuwendungen, die das Finanzamt als »üblich« einstuft und die somit im Rahmen des Freibetrags geltend gemacht werden können, sind vor allem:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Aufwendungen für Räume, Beleuchtung, Eventmanager, Sanitäter, die Erfüllung behördlicher Auflagen, Trinkgelder, Stornokosten, Energie- und Wasserverbrauch in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers etc.
- Süßigkeiten & Snacks (wie Gebäck und Pralinen)
- eventuelle Stornokosten
- Gebühren für Behördenauflagen und Musik und andere künstlerische Darbietungen
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen im Rahmen der Betriebsfeier
- Geschenke; ausgenommen sind Barzuwendungen
- Gutscheine oder Bargeld zur zweckgebundenen Verwendung für die o. g. Punkte
- Zuwendungen an Begleitpersonen von Angestellten

WEIHNACHTSGESCHENKE

Die Kosten für Weihnachtsgeschenke können in die anteiligen Gesamtkosten einer Weihnachtsfeier und somit den 110 Euro-Freibetrag pro Mitarbeiter eingerechnet werden, wenn Sie das Geschenk anlässlich der Feier übergeben. Grundsätzlich gilt, dass bei Überschreitung des 110 Euro-Freibetrages der übersteigende Betrag steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Dieser Betrag wird entweder dem Bruttolohn des Arbeitnehmers zugerechnet oder vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag plus ggf. Kirchensteuer versteuert. Achten Sie darum bereits im Vorfeld gut auf das Budget.

Wird das Weihnachtsgeschenk außerhalb der Weihnachtsfeier übergeben unterliegt es der 30-prozentigen Pauschalsteuer, da nur Geschenke aus persönlichen Anlass bis zu einem Betrag von 60 Euro je Anlass steuer- und sozialversicherungsfrei sind.



© g390 / pixabay



Wir haben uns frisch gemacht!

AUS GRÜTER · HAMICH & PARTNER WIRD GHP

Seit über 40 Jahren sind wir für Sie als kompetenter und zuverlässiger Ansprechpartner rund um die Themen Steuer- und Wirtschaftsberatung da. Mehr als vier Jahrzehnte, die von stetiger Weiterentwicklung geprägt waren. In den letzten Jahren haben wir uns intensiv den vielfältigen Herausforderungen gestellt und Chancen genutzt, die die Digitalisierung für Sie und uns bietet. Damit einhergehend fand bei uns auf vielen Ebenen ein Generationswechsel statt. Was sich jedoch bislang nicht geändert hatte, war unser Name »Grüter · Hamich & Partner«. Auch unser Logo wurde in unserer bisherigen Unternehmenshistorie nur leicht verändert.

Jetzt ist für uns genau der richtige Zeitpunkt, um unsere Marke – und somit auch unseren Unternehmensnamen, unser Logo und unser gesamtes Erscheinungsbild – einem kompletten Relaunch zu unterziehen und unserem Selbstverständnis anzupassen. Denn wir sind alles andere als verstaubt und in alten Strukturen erstarrt. Wir sind moderne, innovative, zukunftsorientierte und ganzheitlich agierende Steuer- und Wirtschaftsberater.

Deshalb haben wir gemeinsam mit der Oberhausener Kommunikations-Agentur CONTACT herausgearbeitet, welchen Einfluss unsere Werte, unsere Mission und Vision auf unser künftiges Erscheinungsbild nehmen sollen und wie wir ab sofort nach innen und außen kommunizieren möchten. Das Ergebnis: ein frischer Markenauftritt, bei dem vieles neu ist, ohne dabei Bewährtes zu vernachlässigen.

So wurde aus »Grüter · Hamich & Partner« kurz und einprägsam »GHP«. Unser altes Logo haben wir durch ein modernes, einzigartiges Signet ersetzt, das aufmerksamkeitsstark und unverwechselbar ist. Und auch unser Unternehmensauftritt, angefangen bei der klassischen Geschäftsausstattung über Info-Materialien bis hin zu unserer Website, wurde von Grund auf überarbeitet und wird zeitnah in die neue Gestaltungswelt überführt.

Wir sind gespannt, ob Ihnen unser neues Erscheinungsbild genauso gut gefällt wie uns und freuen uns auf Ihre Meinungen zu unserem Marken-Relaunch!

GHPersönlich



Der Pitch im Pott mit Grüter · Hamich & Partner

RUHRPITCH 2022

Der ruhrpitch wurde am 26. Oktober zum wiederholten Mal von den Wirtschaftsunioren Duisburg und Essen veranstaltet. Vor allem bietet er Gründern eine Bühne, um ihren Pitch unter realen Bedingungen zu üben und ihre innovativen Geschäftsideen in einem Pitch einer Experten-Jury vorzustellen und sich bereits bei der Konzeptionsphase durch unsere Mentoren begleiten zu lassen. Dieser Pitch wird öffentlich vorgetragen und sowohl von einer hochkarätigen Expertenjury als auch dem Publikum bewertet. Der beste Pitch erhält am Ende einen Preis sowie – bei Bedarf – weitere Unterstützung durch unsere Mentoren.

Beim anschließenden Get-Together können sich Pitcher, Zuschauer und Wirtschaftsunioren austauschen und netzwerken. So können Kontakte zu Geschäftspartnern, Neukunden oder Investoren geknüpft werden.

Grüter · Hamich & Partner ist Sponsor des ruhrpitch und Andrea Wagner, Partnerin und geschäftsführende Gesellschafterin bei GHP sitzt neben weiteren Experten in der Jury.

Mit über 200 Gästen war der ruhrpitch 2022 im Haus der Unternehmer in Duisburg wieder ein großer Erfolg und bestätigt die Wichtigkeit dieser Art einer Plattform für junge Gründer.



»ERWEITERUNG DER GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG DURCH STARUG AB 1. JANUAR 2021«



schalten existenz-, also insolvenzbedrohender Risiken gehe. Der Referent nahm dies zum Anlass, die Insolvenzgründe im Einzelnen zu erläutern und insbesondere auf das gestiegene Haftungspotential bei dem Insolvenzgrund der Überschuldung hinzuweisen. Dr. Brömmekamp stellte daraufhin den groben Aufbau und Inhalt eines Risikomanagementsystems im Unternehmen als praktische Guideline vor. Abschließend widmete er sich unter dem Schlagwort »Was tun, wenn mein Kunde wackelt« dem Umgang mit Krisensituationen beim eigenen Vertrags- oder Geschäftspartner. Er sensibilisierte die Zuhörerschaft für das Thema zwar gut gemeinter, aber voreiliger und nicht nachhaltiger Unterstützungsleistungen, die im Falle einer späteren Insolvenz des Partners ganz erheblichen Anfechtungsrisiken unterliegen.



In unserem GHPodium im Oktober 2022 gab Dr. Utz Brömmekamp, Rechtsanwalt, Gesellschafter und Geschäftsführer der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Einblick in das Thema der Erweiterung der Geschäftsführerhaftung durch das StaRUG seit dem 1. Januar 2021.

Mit Inkrafttreten des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) zum 1. Januar 2021 zwang der Gesetzgeber die Unternehmensleitung zur Implementierung und Nutzung von Krisenfrüherkennungssystemen, was Herausforderungen vor allem im persönlichen Haftungspotenzial aufzeigte.

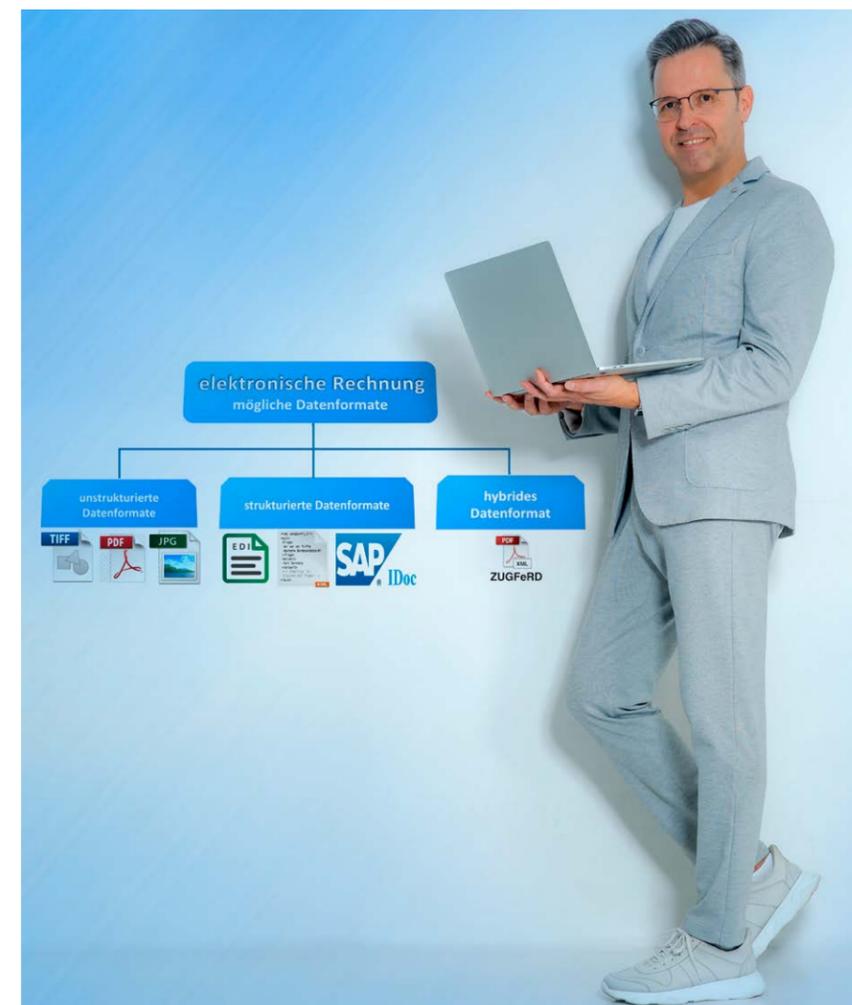
Herr Dr. Utz Brömmekamp referierte im Lichte der aktuellen Gesetzgebung über Haftungsrisiken für Unternehmensleiter. Der § 1 StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz) statuiert seit Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 die nunmehr allgemein gültige Verpflichtung der Unternehmensführung zu Krisenvorsorge und Krisenmanagement. Er betonte, dass es dabei stets um das Erkennen und Aus-

DAS TREND-THEMA IM RECHNUNGSWESEN

Mit der gesetzlichen Verpflichtung auf der Eingangsseite E-Rechnungen anzunehmen, ist am 18.04.2020 die öffentliche Verwaltung auf Landesebene (Kommunen, Gemeinden etc.) als letzte, aber wichtige Wirtschaftskraft mit in den e-Invoicing Kreislauf einbezogen worden.

Der diesbezüglich, für die öffentliche Verwaltung, entwickelte Standard XRechnung ist jedoch zu 100 % konform mit dem bereits in Deutschland existierenden Rechnungsformat ZUGFeRD, so dass sich dank eines nun einheitlichen Standards ungeahnte, Austauschmöglichkeiten entwickeln lassen.

Parallel wird derzeit auch in Deutschland die E-Rechnungspflicht in den Bereichen B2B/B2C diskutiert. Da Deutschland bei der Digitalisierung im Rechnungsbereich deutlich hinter anderen Staaten (Italien, Frankreich, Spanien, etc.) hinterherhinkt, versucht nun der Gesetzgeber regulatorisch einzugreifen. Die E-Rechnung in Deutschland steht daher vor Ihrer größten Veränderung seit Jahrzehnten. Die neue Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, schnellstmöglich ein elektronisches Meldesystem bundesweit einzuführen, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird. Damit ist die Einführung eines E-Invoicing-Systems gemeint, also eines Systems, bei dem nur noch Rechnungsdaten hochgeladen werden, im System dann die Rechnung erstellt wird, die erstellte Rechnung an den Kunden übermittelt wird und im Hintergrund Prüfungs-routinen laufen.



Damit ist in Deutschland die Verpflichtung zur E-Rechnung auch in den Bereichen B2B und B2C nur eine Frage der Zeit.

Alle Firmen sollten die verbleibende Zeit nutzen, um sich mit der elektronischen Rechnungsstellung vertraut zu machen. Jedoch unterliegen e-Rechnungen strengen Pflichten bei der Archivierung unter Beachtung der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewah-

rung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form), so dass es in der praktischen Anwendung leicht zu Fehlern kommen kann, die dann im Rahmen von Prüfungen durch die Finanzverwaltung sanktioniert werden.

Um die großen Herausforderungen zu meistern, erhalten Sie in der Seminarreihe E-Rechnungen in der Praxis einen Überblick über die handels- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Durch viele praktische Beispiele, Schaubilder und Checklisten können Sie anschließend das erworbene Know-how anwenden, innerhalb der Unternehmen weitergeben bzw. rechtssicher umsetzen.

In insgesamt drei Teilen werden Sie im praktischen Umgang mit der elektronischen Rechnung geschult und dadurch in die Lage versetzt, die Kunden im E-Invoicing umfassend und korrekt steuerlich zu beraten und zu betreuen. Sie lernen Sie die Rechnungs-

formate XRechnung und ZUGFeRD kennen. Durch entsprechend angebotener automatisierter Schnittstellen aller FiBu- und ERP-Softwareanbieter ist die praktische Anwendung und Integration in jeder Firma, ohne großen Aufwand gewährleistet. Am Ende gibt es eine kurze Vorschau über bereits existierenden Rechnungsplattformen in unseren Nachbarländern sowie eine mögliche Variante einer E-Rechnungsplattform für Deutschland

Dipl.-Fw. Elmar Mohl

SEMINARDATEN

Thema: Elektronische Rechnungen in der Praxis

Datum: 28.02., 07. und 14.03.2023 jeweils von 9:00–13:30 Uhr

Referent: Dipl.-Fw. Elmar Mohl

Seminarart: online

Buchung unter: www.info-steuerseminar.de

STEUERLICHE ENTLASTUNG FÜR FOTOVOLTAIK- ANLAGEN

Sowohl die Einkommen- als auch die Umsatzsteuer betreffend ist eine weitgehende steuerliche Entlastung für kleinere Fotovoltaikanlagen mit dem Jahressteuergesetz 2022 vorgesehen. Hiermit sind echte steuerliche Vereinfachung und eine Entlastung von bürokratischen Pflichten verbunden, da das Ziel ist, den Ausbau dieser erneuerbaren Energie zu beschleunigen bzw. die Installation und den Betrieb einer Fotovoltaikanlage nicht durch steuerliche Pflichten und bürokratische Hürden zu behindern.



Zu dem aktuellen sehr aufwendigen Besteuerungsverfahren ist jetzt eine Vereinfachung geplant. Das Jahressteuergesetz 2022, das im Gesetzgebungsverfahren ist, bringt zumindest für eine übliche Fotovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude erfreuliche Änderungen mit sich, denn ab 2023 soll die Besteuerung komplett entfallen – sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Umsatzsteuer.

EINKOMMENSTEUER BEI FOTOVOLTAIKANLAGEN AB 2023

Im Jahressteuergesetz 2022 ist eine Änderung zu »Steuerfreie Einnahmen« die zum 1.1.2023 in Kraft treten soll, verankert. Diese besagt, dass es ab 2023 für kleine Fotovoltaikanlagen zur völligen Steuerfreiheit kommt. Und dies zwangsweise und nicht wie bei einem Liebhabereiantrag (wie bisher) nur bei einer entsprechenden Antragstellung. Gelten soll dies für Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtbruttoleistung (laut Marktstammdatenregister) auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) von bis zu 30 kW (peak).

Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak). Die 100-kW (peak)-Grenze ist dabei pro Steuerpflichtigem (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder pro Mitunternehmerschaft zu prüfen.

Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Und sie gilt auch dann, wenn die Wohnung nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Einnahmen aus Fotovoltaikanlagen sind auch steuerbefreit, wenn der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, zum Aufladen eines privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird.

Außerdem wird die Steuerbefreiung auch für Fotovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten, mit überwie-

gender Nutzung zu Wohnzwecken bis zu einer Größe von 15 kW (peak) (anteiliger Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister) pro Wohn- und Gewerbeeinheit gelten. Dies begünstigt insbesondere Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen. Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Fotovoltaikanlagen erzielt, braucht hierfür kein Gewinn mehr ermittelt und damit z. B. auch keine Anlage EÜR abgegeben zu werden.

Für alle Fotovoltaikanlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Besteuerungsgrundsätze noch für alle Jahre bis einschließlich 2022 weiter. Erst ab dem 1. Januar 2023 fallen diese Anlagen dann aus der Einkommensteuer und werden steuerfrei gestellt.

UMSATZSTEUER BEI FOTOVOLTAIKANLAGEN AB 2023

Für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die Installation einer Fotovoltaikanlage – einschließlich eines Stromspeichers – gilt ab dem 1. Januar 2023 der neue Umsatzsteuersatz mit 0 %. Bisher gilt hierfür der allgemeine Steuersatz mit 19 %. Damit wird ab 2023 der Nettobetrag der Rechnung dem Bruttobetrag entsprechen.

Die Änderung betrifft die Lieferung von Solarmodulen einschließlich aller für den Betrieb einer Fotovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und auch einen Batteriespeicher. Ebenso unterliegt die Installation von Fotovoltaikanlagen und Stromspeichern dem Steuersatz mit 0 %, sodass die Lieferung des

Materials als auch dessen Montage ab 2023 nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet sein wird.

Unter diese neue Regelung fallen alle Fotovoltaikanlagen auf und in der Nähe von Privathäusern und Wohnungen sowie auf und an öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die installierte Bruttoleistung der Fotovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Für alle Fotovoltaikanlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Regelungen und Wahlrechte zur Umsatzsteuer weiter. Wer im Jahr 2022 zum Beispiel zur Regelbesteuerung optiert hat, für den bleibt dies auch ab 2023 maßgebend.

NEUES FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Aktuell ist das Arbeiten im Homeoffice auch für viele Selbstständige und Existenzgründer selbstverständlich. Corona-Pandemie und Digitalisierung waren auch für Unternehmer und Freiberufler Anlass von zu Hause aus zu arbeiten. Aber auch für Existenzgründer ist die Tätigkeit im Homeoffice ein Thema, denn der Start in die Selbstständigkeit ist teilweise mit hohen Kosten verbunden. Wählen Existenzgründer für ihren Tätigkeitsbeginn das Homeoffice statt angemieteter Büroräume, können sie eine Menge Geld sparen.

Zuerst muss geprüft werden, ob der beruflich/betrieblich genutzte Raum begrifflich überhaupt ein »häusliches Arbeitszimmer« sein kann, denn nur dann gelten die Abzugsbeschränkungen. Diese Prüfungsreihenfolge wird in der Praxis oft nicht eingehalten, da viele von vornherein von einem häuslichen Arbeitszimmer ausgehen und damit aber nicht immer richtig liegen.

Wann liegt ein häusliches Arbeitszimmer vor? Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird. Unerheblich ist, ob ein häusliches Arbeitszimmer für die Tätigkeit erforderlich ist. Für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen genügt die Veranlassung durch die Einkünftezielung.

Wenn die Prüfung positiv entschieden ist und das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers bejaht wurde, erfolgt die Prüfung, in welcher Höhe die Raumkosten steuerlich abzugsfähig sind. Liegt der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, sind die Kosten in voller Höhe abzugsfähig. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können Kosten bis zu einer Höhe von 1.250 € steuerlich geltend gemacht werden, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Entspricht ein Raum seiner Ausstattung und Funktion nach nicht einem häuslichen Arbeitszimmer, muss dies steuerlich nicht zwangsläufig nachteilige Auswirkungen haben. Beispielsweise können die Raumkosten steuerlich stets in voller Höhe abgezogen werden, wenn der Raum als Betriebsraum zu qualifizieren ist (z. B. ein Lager, Werkstattraum, Ausstellungsraum) – unerheblich ist folglich, wo sich der Tätigkeitsmittelpunkt befindet und ob ein Alternativarbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei dieser Einstufung darf nicht vergessen werden, dass es aus steuerrechtlichen Gründen nicht nur vorteilhaft ist, Kosten für die Tätigkeit geltend zu machen, da der betrieblich genutzte Raum in der Regel zum notwendigen Betriebsvermögen gehört. Es erfolgt eine Steuerverhaftung der privaten Immobilie, die bei Aufgabe der Selbstständigkeit zu enormen steuerlichen Belastungen führen kann.



Neues zur Bauabzugsteuer

BMF-SCHREIBEN JULI 2022

Wer unternehmerisch tätig ist und Bauleistungen erbringen lässt, muss in bestimmten Fällen 15 % des Rechnungsbetrags einbehalten und an das Finanzamt abführen. Das ist die sogenannte Bauabzugsteuer.

Das letzte BMF-Schreiben zur Bauabzugsteuer ist mittlerweile vor 20 Jahren durch die Finanzverwaltung veröffentlicht worden. Insofern stand eine Überarbeitung an, die mit dem Schreiben Juli 2022 veröffentlicht wurde, welches die wichtigsten Steuerspielregeln zusammenfasst.

Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs mit Urteil vom 7. November 2019 stellten sich bei der Anwendung der Vorschriften zur Bauabzugsteuer zahlreiche Rechtsfragen. Diese hat die Verwaltung nun mit ihrer Auffassung im neuen BMF-Schreiben ersetzt. Insofern sollten sich alle im Bauwesen tätigen Unternehmer, Vermieter sowie alle immobilienorientierten Unternehmen wie Bauträger, Bestandhalter über die Rechtsfolgen der Bauabzugsteuer bewusst sein und sich einen Überblick über den Anwendungsbereich der Bauabzugsteuer verschaffen.

GELTUNGSBEREICH

Ein Auftraggeber (Leistungsempfänger von Bauleistungen), der Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, ist grundsätzlich verpflichtet, für Bauleistungen (an Bauwerken) einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung für Auftragnehmer (Leistenden) vorzunehmen, soweit keine Ausnahmetatbestände (z. B. Freistellungsbescheinigung, Bagatellgrenze) vorliegen. Der Geltungsbereich der Bauabzugsteuer gilt für nahezu alle im Bauwesen tätigen Unternehmer (z. B. Hoch- und Tief-

bauunternehmen) und alle immobilienorientierten Unternehmen bzw. Vermieter, wenn diese mehr als zwei Wohnungen vermieten (»Zweiwohnungsgrenze«).

BEGRIFF DES BAUWERKS UND DER BAULEISTUNG

Die Tatbestandsmerkmale Bauwerk und Bauleistungen werden von der Finanzverwaltung umfangreich ausgelegt. Dies ist unter anderem dem vorstehend genannten Urteil des Bundesfinanzhofes geschuldet, gegen das Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde. Mit diesem Urteil hat die Finanzverwaltung das gesamte Baugewerbe wie auch Bestandhalter, Vermieter etc. im Blick. Der Begriff des Bauwerks ist dabei weder auf ein Gebäude noch allgemein auf unbewegliche Wirtschaftsgüter beschränkt. Als Bauwerk im einkommensteuerlichen Sinne können auch Scheinbestandteile, Betriebsvorrichtungen oder technische Anlagen qualifiziert werden. Zum Beispiel gelten so auch Fotovoltaikanlagen, die im Freiland ohne Fundament oder »an oder auf einem Gebäude« installiert werden, als Bauwerke.

REGELUNGEN ZUR BAUABZUGSTEUER

Die Bauabzugsteuer ist vom Auftraggeber nur abzuführen, wenn tatsächlich Bauleistungen erbracht werden. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Reine Wartungsarbeiten stellen dagegen keine Bauleistungen im Sinn der Bauabzugsteuer dar, solange nicht Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht wurden. Das

BMF-Schreiben enthält eine Liste an Leistungen, für die keine Bauabzugsteuer einbehalten werden muss (u. a. Materiallieferungen, Anliefern von Beton, Aufstellen von Messeständen, Gerüstbau etc.).

Die Regelungen zur Bauabzugsteuer haben für alle oben benannten Unternehmen insoweit praktische Relevanz, als sie im Rahmen eines standardisierten Arbeitsprozesses implementiert werden sollten, um steuerliche Risiken zu vermeiden. Nach dem Duktus des neuen BMF-Schreibens müssen sich Unternehmer auf das umfassende Begriffsverständnis fokussieren und eine Dokumentation für Leistungen, die das gesamte Baugewerbe umfassen, vorhalten. Dies gilt gerade auch für die Beauftragung ausländischer Bauunternehmer, die Bauleistungen im Inland erbringen sollen. Insbesondere die erstmalige Beauftragung ausländischer Bauunternehmen erfordert eine Beachtung der Vorschriften zur Bauabzugsteuer. Ohne ordnungsgemäße Dokumentation und Anmeldung und Abführung der Bauabzugsteuer kann der im Inland ansässige Auftraggeber bzw. Leistungsempfänger in Haftung genommen werden.

Grundlegend ist, dass allen unternehmerischen Auftraggebern, die zum Einbehalt der Bauabzugsteuer verpflichtet sind, eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts auszuhandigen ist. Diese Bescheinigung muss im Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung »gültig« sein. Bauhandwerker sollten deshalb unbedingt darauf achten, wie lange die vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung gültig ist und frühzeitig eine neue Bescheinigung beantragen. Ansonsten lässt sich nicht vermeiden, dass Auftraggeber die Steuer einbehalten.



© Ivan Samkov / pixels



GRAVIERENDE ÄNDERUNGEN IM SOZIAL- VERSICHERUNGSRECHT! WAS IST PASSIERT?

GHP TITEL

Mit Wirkung ab 01.04.2022 sind die Änderungen zum Verfahren der Statusfeststellung in Kraft getreten. Die dadurch eingetretenen Rechtsänderungen werden nachstehend in der gebotenen Kürze erläutert.

Nun, die Regelungen im SV – Recht haben eine ziemlich eigene Sprache entwickelt, die vom »Normalbürger« kaum noch zu verstehen ist. Genauso wie die Sprache der heutigen Jugend Begrifflichkeiten verwendet, die manche glauben lässt, es muss sich um das Vokabular von Außerirdischen handeln. Für 2022 wurde das Wort »SMASH« von 43 % der Jugendlichen gewählt und landete damit auf dem 1. Platz. Es heißt so viel wie: »mit jemandem etwas anfangen«. Nun wollen wir lieber mit den Sozialversicherungsträgern nichts anfangen, sondern einmal auf das Schauen, was uns diese Neuregelungen bringen, die aber schon gar nicht mehr so neu sind.

Merkeln (»nichts tun« Fastieger aus 2015) ist nun gar nicht empfehlenswert, dafür können die Auswirkungen einer Unterlassung zu gravierend sein [erleben wir derzeit an anderer Stelle in der Realität]. Napflixen (»Nickerchen beim Filmschauen«) und hoffen, dass es schon nicht so schlimm kommen wird, ich kann Ihnen garantieren, es kommt ganz dick, zumindest für die Unvorbereiteten und die Merkelner.

1. DIE ELEMENTENFESTSTELLUNG

[§ 7 A ABS. 1 SGB IV – SGB = SOZIALGESETZBUCH]

Zukünftig wird nur noch eine Entscheidung über den Erwerbsstatus getroffen: »abhängig beschäftigt« oder »selbstständig tätig«. Die Entscheidung über eine Versicherungspflicht zur RV [Rentenversicherung], ALOV [Arbeitslosenversicherung], KV [Krankenversicherung] und PPV [Pflegepflichtversicherung] trifft die zuständige Einzugsstelle, gegebenenfalls in einer separaten Anfrage.

2. DIE PROGNOSEENTSCHEIDUNG

[§ 7 A ABS. 4A SGB IV]

Die SV – Träger treffen eine Entscheidung über den SV – Status bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit, war bisher unmöglich. Grundlage sind die vertraglichen Vereinbarungen und die Schilderung des Einzelfalles. Dies schafft Rechtssicherheit und schützt vor Fehlentscheidungen.

3. DIE BEURTEILUNG VON GESELLSCHAFTER GESCHÄFTSFÜHRERN

[GMBH, UG, KOMPLEMENTÄR GMBH]

Bereits mit Urteil vom 29.08.2012 hat das BSG [Bundessozialgericht] wegweisend entschieden:

- Sekundärkriterien [wie z. B.: Kopf und Seele des Betriebes; unternehmerisches Risiko; familienhafte Rücksichtnahme] spielen für eine Beurteilung keine Rolle mehr.
- Für die Entscheidung ist **nur die formale Rechtsmacht** maßgeblich!

Was bedeutet das? Nur der formale Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist von Bedeutung!

- durch die Kraft des Kapitals oder
- der in der **Satzung** vereinbarten Beschlussfassungen [Stimmrechte]

Anders: Zivilrechtliche Stimmbindungsvereinbarungen [nicht in der Satzung vereinbart] sind für die Statusprüfung nicht heranzuziehen und somit unwirksam.

Zusätzlich im Rahmen des Anstellungsvertrages erforderlich ist die freie Bestimmung der eigenen Arbeitsleistung [Zeit; Dauer; Ort; Umfang und Art der Arbeitsausführung].

Ist der GGF [Gesellschafter – Geschäftsführer] weisungsfrei tätig und kann er einen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der GmbH durch die **formale Rechtsmacht** ausüben, **liegt keine abhängige Beschäftigung nach § 7 SGB IV vor**.

3.1 EXKURS: STIMMBINDUNGSVEREINBARUNGEN

Das BSG hat in der Abfolge mit seinen Urteilen v. 11.11.2015, zuletzt bestätigt mit Urteil vom 15.03.2018, finale Klarheit geschaffen:

- **Stimmbindungsvereinbarungen** außerhalb der Satzung sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht wirksam [z. B. im GF-Vertrag; in Gesellschafterbeschlüssen; notariellen Urkunden außerhalb der Satzung; Poolvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern; etc.]
- **nur satzungsrechtliche Regelungen sind für die Beurteilung relevant!**

Kritik: Damit erfolgt eine von den sonstigen zu beurteilenden Stati im Steuer-, Arbeits- und Insolvenzrecht vollkommen eigenständige Beurteilung durch die SV – Träger. Es ergibt u. a. keine Zusammenrechnung von Gesellschaftsanteilen, wie dies z. B. bei der arbeitsrechtlichen und der steuerrechtlichen Beurteilung, bestätigt durch die höchsten Bundesgerichte [BAG – Bundesarbeitsgericht; BFH – Bundesfinanzhof], erfolgt.

4. RECHTSWIRKUNG BEREITS ERTEILTER BESCHLEIDE

Wurde in der Vergangenheit eine Statusprüfung durchgeführt und liegt hierzu ein rechtskräftiger Bescheid vor, so behält dieser seine Gültigkeit.

Voraussetzung: Die bei der Erteilung des Bescheides vorliegenden Kriterien bestehen unverändert fort und wurden nicht wesentlich verändert.

Zwingend erforderlich: Sichere Aufbewahrung des Bescheides, auch über 10 Jahre hinaus [Nachweispflicht bei Betriebsprüfungen sh. hierzu auch Ziff. 5.].

Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse des Betroffenen hat eine Beurteilung nach **neuem Recht** zur Folge. Zu den Änderungen gehören:

- Änderung der Anteilsverhältnisse
- Änderung der Stimmrechte

- Einschränkung der Kompetenz als GF
- Gesellschafterwechsel mit Anteilsänderung
- Kapitalerhöhung

Beispiel: Die AOK Rhld. hat mit Bescheid vom 16.03.1998 die SV – Freiheit rechtskräftig bestätigt. Ist dieser Bescheid auf Grund der Änderung der Rechtsprechung des BSG vom 29.08.2012 heute noch rechtswirksam?

Lösung:

- **JA** – § 48 SGB X – Aufhebung eines rechtswidrig begünstigten Verwaltungsakts
- eine Aufhebung des Bescheides ist nur bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich
- eine Änderung der Rechtsprechung des BSG stellt keinen Aufhebungstatbestand dar

5. BETRIEBSPRÜFUNGEN DER SV-TRÄGER

Die Prüfer der DRV [Deutsche Rentenversicherung Bund] führen Beurteilungen von Vorgängen, die als sozialversicherungsfrei abgerechnet werden, aber keinen aktuellen Bescheid über die selbstständige Tätigkeit vorweisen können, immer nach neuem Recht [BSG 29.08.2012 – formale Rechtsmacht] durch.

- Ggf. entstehen den Betroffenen [und Unternehmen] dadurch Beitragsnachzahlungen für die letzten 4 Kalenderjahre zzgl. des laufenden Jahres [§ 25 SGB IV]. Im Falle eines bedingten Vorsatzes bis zu 30 Jahre.
- Durch das Nichtabführen der Sozialversicherungsbeiträge entsteht die Gefahr eines Strafverfahrens [§ 266 a StGB], sofern ein bedingter Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Praxisbeispiel: Bei einem unserer Mandanten wurde anlässlich einer Betriebsprüfung [BP] SV – Pflicht für die 3 Gesellschafter – Geschäftsführer [GGF] festgestellt [bisher keine Statusprüfung durchgeführt]. In dem erlassenen Beitragsbescheid der DRV wurde die Nachzahlung mit 192.000 EUR festgestellt.

Bei den vorausgegangenen Beratungen hatten wir immer auf dieses Problem hingewiesen, die GGF wollten jedoch keine Änderungen vornehmen, die mit einem der GGF verwandte Steuerberaterin sah ebenfalls keinen Handlungsbedarf. Im Nachgang zur BP sollten wir einen Weg suchen, wie die Nachzahlung evtl. doch zu verhindern wäre. In den Gesprächen mit der Grundsatzabteilung der DRV konnten unsere Argumente mit dem Vergleich der Stati zu Arbeits- und Steuerrecht nicht überzeugen. Die DRV verwies auf die Urteile des BSG und zeigte sich nicht bereit,



von den Urteilen und der bisherigen Verwaltungs- und Prüfpraxis abzuweichen. Also blieb nur die Nachzahlung.

6. GESTALTUNGSOPTIONEN

Natürlich gibt es eine Reihe von Gestaltungsvarianten um eine SV-Pflicht oder -Freiheit zu erreichen. Hier muss aber zu jedem Einzelfall geprüft werden, welche Optionen machbar, sinnvoll und umsetzbar sind. Ggfs. sind Kosten- und Budgetplanungen zu erstellen. Nachstehend sind einige Alternativen ausgeführt, die aber individuell ausgestaltet werden müssen:

A. TREUHANDVERTRAG

GF erhält einen Treuhandvertrag und hält dadurch insgesamt mindestens 50 % der Geschäftsanteile

B. ÄNDERUNG DER BESCHLUSSFASSUNG

Veränderung der satzungsrechtlich geregelten Beschlussfassung auf Einstimmigkeit oder auf qualifizierte Mehrheit [z. B. 75 % Mehrheit = Sperrminorität] oder auf Vetorecht.

C. ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN MIT RÜCKÜBERTRAGUNGSOPTION

[BSG Urteil vom 15.03.2018] ... Eine unwiderrufliche Option auf den Erwerb von Geschäftsanteilen ist für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung unbeachtlich. Auf Grund der gebotenen Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände ist nicht die »optionale«, sondern die auf Grund des

Gesellschaftsvertrags bereits bestehende Rechtsmacht entscheidend ...

D. KOMBINATION TREUHANDVERTRAG MIT GEWÄHRUNG EINES VETORECHTS

Dürfte in der Praxis nur bei Familiengesellschaften eine Rolle spielen. Hier kann durch eine andere Verteilung der Gesellschaftsanteile mit Treuhandvertrag und Vetorecht die Satzung der Gesellschaft so angepasst werden, dass auch Gesellschafter mit geringeren Anteilen am Gesellschaftskapital SV – frei werden oder bleiben.

Dies kann auch bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Rahmen von Nachfolgeregelungen vorteilhaft sein, wenn z. B. der übernehmende Sohn SV – frei werden soll, der Vater aber als mitarbeitender Angestellter weiterhin beitragsfrei bleiben soll.

E. EINSATZ EINES FREMDGESCHÄFTSFÜHRERS

Der Einsatz eines Fremdgeschäftsführers, der über seine eigene GmbH für die Geschäftsbesorgung Rechnungen stellt, ist KEINE Gestaltungsvariante. Ein Fremdgeschäftsführer ohne Beteiligung an der Gesellschaft besitzt keine formale Rechtsmacht und unterliegt damit stets den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Er ist damit grundsätzlich abhängig beschäftigt. Der Geschäftsführer wird als natürliche Person in das Handelsregister eingetragen und hat grundsätzlich die Aufgabe, die GmbH zu vertreten und zu führen. Das ist eine höchstpersönliche Aufgabe und nicht an andere juristische Personen übertragbar.

7. DIE ROLLE DES STEUERBERATERS

Auch mit dieser Frage hatte sich das BSG zu beschäftigen und hat mit seinem Urteil vom 05.03.2014 hierzu wie folgt entschieden: Steuerberater sind grundsätzlich nur in Angelegenheiten der Betriebsprüfung (§ 28 h, p SGB IV) vertretungsbefugt (§ 13 Abs. 6 S 2 SGB X in Verbindung mit § 73 Abs. 2 S. 1 und S. 2 Nr. 4 SGG) – über alle Verfahrenszüge, bis hin zur Vertretung vor den Landessozialgerichten.

In allen anderen Fällen (also insbesondere in Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV) besteht keine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters – weder im Antragsverfahren noch in weiteren Instanzen. Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 05.04.2016 stellt ergänzend fest:

- Zur Klärung der Frage der Versicherungspflicht bedarf es typischerweise einer besonderen Sachkunde auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts (BSG 05.03.2014 zitiert nach juris)
- Der Steuerberater, der eine sozialrechtliche Einschätzung vornimmt – wie vorliegend die Versicherungsfreiheit – handelt jedenfalls dann gegen jede Sorgfaltspflicht und damit schuldhaft, wenn er bei widersprüchlichen Wertungen keine klärende Entscheidung des zuständigen Sozialversicherungsträgers einholt.
- Das BSG hat durch sein Urteil vom 12.12.2018 für die Feststellung von Säumniszuschlägen einen bedingten Vorsatz erforderlich gemacht. Ob dieser dem Steuerberater unterstellt werden kann, wurde hier nicht geprüft.

Problem: Haftpflichtversicherung des Steuerberaters zahlt in der Regel nicht für Fehler aus unerlaubter Rechtsberatung. Der Steuerberater haftet ergo mit seinem Privatvermögen.

Hinweis:

- Sollten die SV-Träger ein Verschulden bei nicht gezahlten SV-Beiträgen feststellen, kann sich die Verjährungsfrist auf bis zu 30 Jahre verlängern.
- Als Säumniszuschlag werden 12 % p. a. berechnet [sh. LSG v. 05.04.2016].

8. WAS KÖNNEN WIR FÜR SIE TUN?

Als zur Rechtsberatung zugelassenes Institut erbringen wir auch Beratungsleistungen rund um die Statusprüfung für familiengeführte Unternehmen. Die Rechtsform der Gesellschaft ist hierbei nachrangig.

Ganz besonders bei Nachfolgeplanungen und -gestaltungen werden die SV – rechtlichen Problemstellungen meist stiefmütterlich behandelt. Dabei kommt ihnen eine große Bedeutung zu, vielfach sind nachträgliche Regelungen schwerlich oder gar nicht mehr umsetzbar.

So sieht im Regelfall ein Ablaufdiagramm aus:

1. Analyse des Status Quo
2. offene Ergebnisdefinition
3. Prüfung auf Machbarkeit
4. Entwicklung möglicher Lösungsstrategien
5. Erörterung und Entscheidung der Lösung
6. Umsetzung

Hierbei arbeiten wir mit dem Steuerberater des Unternehmens eng zusammen, da die Lösungsstrategien ganzheitlich zu betrachten und zu beurteilen sind. Das Ergebnis muss die bestmögliche Lösung für den Mandanten sein. Nur eine Statusprüfung sichert das Unternehmen und den GGF vor unliebsamen und ggfs. teuren Überraschungen. Das Bundessozialgericht kann jederzeit seine Rechtsauffassung ändern. Hierdurch besteht die virulente Gefahr der Rückwirkung und von Nachforderungen. Was denken Sie, wenn Ihre Tochter/Ihr Sohn sagen würde: »Hey Babo, läuft bei Dir« Bei Rückfragen nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

KONTAKT

das institut für rechts & rentenberatung gmbh & co. kg
Albert A. Gellrich
 Tel.: +49 (0)2151 53 773 0
 Fax: +49 (0)2151 53 773 29
 E-Mail: info@das-institut.consulting

LEASING ODER FINANZIERUNG? STEUERLICHE ASPEKTE BEI FINANZIERUNGS- MÖGLICHKEITEN



Thomas
Uppenbrink

Regelmäßig berichtet die Fachpresse über Möglichkeiten von Anlagen-, Immobilien-, Fahrzeug- und Absatzfinanzierungen. Die Finanzierungsmöglichkeiten unterscheiden sich mittlerweile fast nur noch durch die Kapitaldienste und steuerlichen Aspekte.

WIRTSCHAFTLICHE SITUATION GIBT OFT RICHTUNG VOR

Gerade in kapitalschwacher Zeit sind Unternehmen geneigt, ohne jegliche Prüfung und Hinweis auf zu erbringende Kapitaldienste und Restwertvereinbarungen, Finanzierungen oder Leasing zu übernehmen, ohne sich entsprechende Gedanken über Kosten und Nutzen zu machen. Zu erkennen ist, dass dieses Finanzierungsmedium vorschnell eingesetzt wird, obwohl sich für die Investitionen andere Finanzierungsinstrumente als wesentlich effektiver darstellen würden.

Es zeigt sich auch, dass seitens der finanzierenden Institute häufig nicht genügend Informationen über die Situation des Unternehmens vorliegen, so dass z. B. Leasing genutzt wird, ohne sich Gedanken über die bilanzielle Seite zu machen.

FINANZANBIETER KÄMPFEN UM MARKTANTEILE

Durch die stärker werdende Konkurrenz innerhalb der eigenen Verbundpartner – Beispiel: Jede Großbank hat heute zusätzlich in ihrem Verbund Spezialfinanzierungsanbieter, eine eigenständige Leasingtochter, eine eigenständige oder angebundene Factoringtochter und möglicherweise noch eine Spezialabteilung für Immobilienfinanzierung – wächst natürlich auch der Druck, Marktanteile bei den Kunden zu realisieren.

WER LEAST SCHAFFT KEINE WERTE

Leasing ist für Unternehmen ohne Eigenkapitalanteile ein großes Problem bei der Bilanzierung. Da Leasing eine bilanzneutrale Kostenposition ist, werden zwar entsprechende Zahlungen geleistet, jedoch hat das Unternehmen keine Möglichkeit, dadurch Werte zu schaffen. Damit werden bei Unternehmen, die keine überproportionalen, zu versteuernden Gewinne erzielen und auch keinerlei liquiden Basisanlagen haben, zwangsläufig entsprechende Lücken auftreten.

Da innerhalb der Bilanz die Kostenseite ausgewiesen wird und sich damit kein wachsendes Anlagevermögen bzw. Abzahlen des buchmäßig schon angeschafften Anlagevermögens realisieren lässt, sind viele Unternehmen in Erklärungsnot, wenn entsprechende Bilanzen bei den Hausbanken vorgelegt werden müssen.

MIETKAUF ALS ALTERNATIVE

Eine andere Möglichkeit ist die Mietkauffinanzierung. Dabei können die Konditionen fast identisch zum Leasing ausgehandelt werden, jedoch werden die Werte klassisch gekauft – somit also auch in das Anlagevermögen der Bilanz eingebucht und dann zu monatlichen festen Raten getilgt. Dies ist als Finanzierungsform zwingend notwendig für Unternehmen, deren Eigenkapitaldecke kaum oder gar nicht vorhanden ist.

Mit Mietkauf werden durch monatliche Zahlungen auch entsprechende unternehmerische Anlagewerte geschaffen. Zwar erweist sich Mietkauf dann als negativ, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, seine Abschreibungen zu erwirtschaften, jedoch ist bei Mietkauf der Kapitaldienst nebst Zinszahlungen besser darzustellen. Die entsprechenden Anbieter von Leasing schreiben sich auf ihre Fahnen, dass Leasing kein Kapital bindet und die möglichen freibleibenden Mittel entsprechend

besser verzinst werden können, wenn sie in den Geschäftsumsatz investiert werden und nicht in das Anlagevermögen. Dies stimmt jedoch auch nur zum Teil, da sehr viele Hausbanken wegen der Übersichtlichkeit des Obligos lieber eine Gesamtfinanzierung des Anlagevermögens machen, als Teile ggf. an fremde Finanzierungsinstitute geben zu müssen.

LEASING PASST NICHT IMMER

Die von allen Finanzierungsinstituten propagierte, verbesserte Liquidität bei Einsatz von Leasing ist nicht immer darzustellen. Zwar wird bei einem gesunden Unternehmen die Leasingzahlung aus den laufenden Einnahmen getilgt, so dass die Kreditlinie bei der Bank nicht weiter

nur in den wenigsten Fällen Großanlagen und Investitionen für den klassischen Mittelstand über Leasingverträge laufen, ist die Stellung bei der Leasingbank nicht so stark, wie bei der eigenen Hausbank zu bewerten.

AUFLAGEN UND GESETZLICHE VORGABEN BEI LEASING ANBIETEN

Mietkauf- und Leasinganbieter haben alle die gleichen Auflagen der Bankfinanzierung zu erfüllen wie Banken und Sparkassen. Oft sind sie auch bankenähnlich aufgestellt. Deshalb sind auch die Prüfungen von Sicherheiten, Kapitaldienstfähigkeit und Bonität des Kunden in gleicher Weise gegeben – wie bei klassischen Banken auch.

Immer mehr Unternehmen, die entsprechenden Anlagevermögen vorweisen können und sehr hohe steuerliche Abgaben haben, gehen dazu über, Anlagen an ein Leasinginstitut zu verkaufen (sales-and-lease-back), so dass Liquidität ins Unternehmen kommt, ohne dass bei der Hausbank eine Erweiterung des Engagements gemacht werden muss und die Leasingraten hier in voller Höhe als Betriebskosten abgesetzt werden können.

Das sales-and-lease-back-Verfahren wird aber nur bei Anlagen und Maschinen von den entsprechenden Anbietern vollzogen, wenn Wert, Wertzuwachs und damit verbundene Sicherheit so in Einklang stehen, dass sich trotz Nutzung die Leasingraten in Höhe der Abschreibung bewegen.

INVESTITIONSHÖHE SPIELT AUCH EINE ROLLE

Die Entscheidung über Leasing, Mietkauf und Bankfinanzierung ist grundsätzlich immer auch abhängig von der Größe der Investition, dem Umfang und der damit verbundenen Auswirkung auf den Betrieb.

Obwohl sich mittlerweile alle führenden Banken in der Auswahl ihrer Finanzierungsprodukte gleichen und auch die Kapitalkosten überwiegend einheitlich sind, macht es dennoch Sinn, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen und zu verhandeln. Es kann auch helfen, mit einem Verbundpartner der eigenen Hausbank zu sprechen.

Grundsätzlich sollte bei allen Entscheidungen hinsichtlich des Kaufes von Fahrzeugen, Werkzeugen, Maschinen oder Immobilien über Kredite und Leasing daran gedacht werden, dass sich das auf lange Jahre zu zahlende Objekt auch betriebswirtschaftlich tragen muss.

FINANZIERUNG SOLLTE TEIL DER UNTERNEHMENSSTRATEGIE SEIN!

Vielfach liegen schon in der Unternehmensstrategie die Schwachpunkte, die dann konsequent weitergereicht auch zu Fehlentscheidungen bei Investitionen und damit zu mehr Kosten führen können. Nur unternehmerische Weitsicht mit einer konsequenten Strategie kann ein positives Resultat mit den richtigen Finanzierungsmedien erbringen.

KONTAKT

Thomas Uppenbrink & Kollegen GmbH
 Thomas Uppenbrink
 Vorhaller Straße 21
 58089 Hagen
 Tel.: +49 (0)2331 18 25 30
 Fax: +49 (0)2331 18 25 32
 E-Mail: info@uppenbrink.de
 Internet: www.uppenbrink.de



beeinflusst wird, jedoch kann bei Unternehmen mit Finanzierungsschwächen Leasing zu einer zusätzlichen Kostenbelastung ohne Werteausgleich führen.

Üblicherweise schafft Leasing klare Kostengrundlagen und ermöglicht präzise Kalkulationen auch basierend auf Planungen über mehrere Jahre. Weiterhin kann bei Leasingverträgen mit Rückgaberecht nach einer gewissen Laufzeit regelmäßig das neueste technische Gerät wieder übernommen werden (revolvierende Leasingverträge).

Dies geht natürlich bei dem Abschluss von Mietkaufverträgen mit Abzahlung des gekauften Gegenstandes nicht. Gerade im Bereich von schnelllebigem beweglichen Investitionen – wie z. B. Straßen-, Luft- und Kraftfahrzeugen – kann Leasing durch entsprechende Vertragsgestaltung eine bessere Anpassung an technische Veränderungen bieten.

MIETKAUF- UND BANKFINANZIERUNG SCHAFFT ANLAGEWERTE

Klassische Bank- bzw. Mietkauffinanzierungen haben den Vorteil, dass bei stetiger Zahlung der Raten die Schaffung von Werten auch dazu dient, der Bank eine Sicherheit im Zuge des Gesamtkreditengagements zu geben. Da

UNBEDINGT DIE STEUERLICHE AUSWIRKUNG BEI FINANZIERUNG/ LEASING PRÜFEN!

Grundsätzlich sollte vor jeder bedeutenden Investition immer das Angebot des Finanzierungsinstitutes auf folgende Schwerpunkte geprüft werden: Die Finanzierungslaufzeit mit dem effektiven Zins berechnet auf Investitionssumme nebst Kapitalkosten nach Ende der Laufzeit. Neben der reinen Investitionsplanung und Gegenüberstellung von Preis- und Leistungsangebot der Finanzierungsinstitute, sollte der Steuerberater eine Hilfe zur Entscheidungsfindung sein, da möglicherweise die steuerliche Seite bei der Annahme von Leasing im Unternehmen Vorteile bringen kann. Hier ist der Steuerberater in der Pflicht, dem Unternehmen entsprechende Empfehlungen zum Wohle des Betriebsablaufes und der Liquidität zu geben. Zwar sind die Mitarbeiter der Leasing- und Finanzierungsinstitute durch ihre Erfahrungen fachlich sicherlich kompetent, aber nur der betriebseigene Steuerberater oder Buchhalter ist in der Lage, neben der schon getroffenen unternehmerischen Entscheidung etwas anzuschaffen, auch die steuerlichen Vorteile und Nachteile der gewünschten Finanzierung zu beurteilen.



Aus Liebe zum Holz

EINRICHTER – TISCHLEREI ULRIKE RICHTER AUS STRIEGISTAL

Ulrike Richter ist Chefin einer Tischlerei in Striegistal in der Nähe von Meißen, die maßgefertigte Möbel und Bauelemente anbietet. Mit viel Liebe zum Detail und sauberer Handwerksarbeit setzt der traditionsreiche Meisterbetrieb in der zweiten Generation individuelle Wünsche um.

Egal ob die Anfertigung Ihrer Sauna mit passenden Badmöbeln, die Einbauküche eingepasst in Ecken und Nischen oder die Laden- und Gastronomieeinrichtungen abgestimmt auf die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden, das langlebige maßgeschneiderte Möbelstück, was sich nahtlos in die Räume einfügt, die neuen Fenster mit passender Haustür oder der langlebige Terrassenbelag – bei der Tischlerei EINRICHTER bleibt kein Wunsch offen. Auch das nach den Vorstellungen des Kunden beschriftete Küchenbrett, Eingangsschild oder Wohnaccessoires wird in der Tischlerei gefertigt und beschriftet.

Holz ist für viele Menschen ein Markenzeichen für Wärme und Wohnqualität und vermittelt eine unverwechselbare Atmosphäre – mit diesem Bild blickt die Tischlerei Richter positiv in die Zukunft, denn kundenorientiert und kundennah werden maßgeschneiderte Lösungen erarbeitet und professionell in die Praxis umgesetzt. Mit Liebe zum Detail, Handwerkskunst, Sorgfalt und Erfahrung werden die Einrichtungswünsche realisiert – egal ob einzelnes Möbelstück oder Großprojekt.

»Holz ist unser Leben. Wir lieben was wir tun. Und das spüren Sie bei uns sofort: Von der Beratung und der Vermessung über unsere kreativen Ideen der Umsetzung bis hin zum fertigen Möbelstück sind wir mit Leidenschaft dabei« stellt Ulrike Richter ihr Team der Tischlerei Richter vor.

GHPublic: Was ist das Besondere an Ihrer Tischlerei? Wonach suchen die Kunden bei Ihnen?

Ulrike Richter: Wir sind ein familiäres Team, wo ein Rad in das andere läuft. Das spiegelt sich auch in der Arbeitsatmosphäre sowohl bei uns in der Werkstatt als auch beim Kunden vor Ort wider. Und vor allem: Die Kunden schätzen unser »Rund-um-Sorglos-Paket«. Also unseren Blick für das Ganze.

Und das Besondere ist, aus jedem Stück Holz wird ein echtes Unikat. Kein Produkt ist am Schluss wie das andere und das macht unsere Arbeit zu etwas Besonderem. Seit vielen Jahren ist Holz einer der wertvollsten Rohstoffe für uns. In vielen, sorgfältig durchgeführten Arbeitsschritten wird aus Rohholz ein Unikat, wobei wir genau auf die Wünsche unserer Kunden Acht geben.

GHPublic: Sie betreiben die Tischlerei Richter in zweiter Familiengeneration. Erzählen Sie uns von Ihrem Werdegang und dem des Betriebs?



Ulrike Richter: Der Meisterbetrieb wurde 1991 von meinem Vater Hermann Richter gegründet. Trotzdem blicken wir auf rund 50 Jahre im Tischlerhandwerk zurück. Er nahm schon 1964 die Lehre zum Gesellen im Rosental in Marbach in der Bau- und Möbeltischlerei Heber auf. Fortan arbeite er 20 Jahre in der PGH-Tischlerhandwerk Roßwein. Von 1970 bis 1975 absolvierte er die Meisterausbildung und leitete bis 1987 die Einzelanfertigung. Von 1987 bis 1991 war er am Stadttheater Döbeln als Kulissenbauer tätig. 1991 ging es zurück zum Ursprung ins Rosental nach Marbach, wo Hermann einen Vier-Seiten-Hof kaufte, den er nach und nach zur heutigen Tischlerei ausbaute.

Und dann führte ich als die jüngste Tochter die Tradition weiter. Ich erlernte von 2003 bis 2006 das Tischlerhandwerk, studierte anschließend an der Fachschule für Holztechnik in Pulsnitz und erlangte 2008 den Abschluss zur Staatlich geprüften Holztechnikerin. Bekleidend dazu absolvierte ich den Lehrgang zum Sachkundenachweis für Holzschutz am Bau. 2012 kam der Abschluss zur Betriebswirtin HWK dazu. Momentan gestalte ich gemeinsam mit dem Werkstattmeister Stefan Beyer und dem Team die Projekte zum großen Ganzen.

GHPublic: *Woher kommt Ihre Liebe zum Holz und wann stand für Sie fest, dass Sie Tischlerin werden möchten?*

Ulrike Richter: Schon mein Opa hat viel gedreht, meistens Weihnachtsräucherer und so wurde ich zeitig mit diesem Werkstoff konfrontiert. Später dann hat mich die Kreativität gereizt, die man mit diesem Werkstoff ausleben kann.

Holz ist der Alltag als Werkstoff des Tischlers. Wir geben dem natürlichen Werkstoff Holz eine Form – einen Inhalt. Und es ist ein Beruf



für geschickte Hände und den Kopf, denn der Tischler benötigt beides: geschickte Hände und technisches Verständnis. Auch Fantasie und kreative Lösungsansätze machen einen guten Tischler aus. Mit diesen Fähigkeiten schaffen wir individuell gestaltete Werke von bleibendem Wert. Das erfüllt natürlich auch mit Stolz und bereitet lang anhaltende Freude beim Kunden.

Insofern stand schon in der 11. Klasse der Berufswunsch für mich fest und hat sich auch nicht mehr geändert...

GHPublic: *Welche Holzarten sind gerade sehr gefragt und woher beziehen Sie Ihr Holz?*

Ulrike Richter: Aktuell ist die Eiche am meisten gefragt. Wobei wir hier wegen der teilweise erheblichen Unterschiede in Aussehen und Struktur noch einmal unterscheiden in schlicht und wild. Insgesamt gilt die Eiche als gediegen, rustikal und zeitlos. Sie sorgt in allen Wohnbereichen und in Büros für ein stilvolles Ambiente. Vor allem sorgt der feine Aufbau der Jahresringe auf der Holzoberfläche für eine gleichmäßige Struktur. Bei den Farbtönen gibt es Variationen von beige bis honiggelb.

Wir beziehen unsere Rohstoffe und Materialien von regionalen Holzhändlern im Umkreis von ca. 50 km. Nicht zuletzt durch unsere Nähe zu den heimischen Wäldern und dem Kauf regionaler Rohstoffe haben wir einen besonderen Bezug zu »unserem« Holz.

GHPublic: *Was sind die Vorteile von Holz gegenüber anderen Materialien?*

Ulrike Richter: Holz hat vielfältigste Vorteile fürs Bauen und für unser Leben. Grundlegend muss man sagen: Holz bringt einfach viel Wärme und Harmonie mit und trägt zum Wohlbefinden bei.

In einer Wohnumgebung mit Holz fühlt man sich automatisch wohl und entspannt. Dies basiert auf der behaglichen Wirkung, die Holz durch seine sympathische, warme Oberfläche bringt. Aber auch auf den natürlichen Eigenschaften des Holzes. Es ist zudem der nachhaltigste Baustoff der Welt. Mit der weltweiten Diskussion über Klimaschutz und Nachhaltigkeit nimmt der Trend zum nachhaltigen Bauen zu und wer auf



die Umwelt achtet, entscheidet sich natürlich für Holz. In diesem Sinne überzeugt Holz durch klare Fakten, ist vielseitig einsetzbar. Und Holz fasziniert durch die einzigartig positive Ausstrahlung eines natürlichen, nachwachsenden Baustoffes.

GHPublic: *Welche Arten von Holzmöbeln produziert die Tischlerei Richter und welche Möbel-Typen werden davon besonders stark nachgefragt?*

Ulrike Richter: Momentan produzieren wir viele Einbauschränke für Büros, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnzimmer, Flure ... Hier sind durch die Vielzahl an beschichteten Platten, der Haptik und den Farben keine Grenzen gesetzt.

Badmöbel und Einbauküchen sind auch ein immer wieder gefragtes Projekt. Unsere Stärke liegt darin, dass wir auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden meistens genau eingehen können. Es gibt, wie gesagt fast keine Grenzen, da es an Materialien eine so große Auswahl gibt.

Aktuell fertigen wir für eine alte Villa originalgetreue Wandverkleidungen und Innentüren, sowie eine 2-flügelige Holzhaustür in Eiche mit Rundbogen und Oberlicht.

GHPublic: *Wie kann ich mir den Prozess vorstellen, den ein Holzmöbel von der Auftragserteilung durch den Kunden bis zur Fertigstellung durchläuft?*

Ulrike Richter: Zunächst beraten wir unsere Kunden über die verschiedenen Einrichtungslösungen. Dabei werden Skizzen oder der Computer zu Hilfe genommen. Nach der Auftragserteilung bereite ich, der Werkstattmeister oder der Geselle, der den Auftrag aufgenommen hat, die Produktion vor. Schnittlisten werden angefertigt, Materialbestellungen vorgenommen usw. Dann wird produziert und wir be- und verarbeiten das Holz und die Holzwerkstoffe mit einer Vielzahl unterschiedlicher, auch computergesteuerter Techniken. Im Anschluss der Produktion verlässt das Möbel unser Haus durch unser freundliches, umsichtiges Montageteam. Dieses liefert an und baut inklusive aller Anpassungsarbeiten ein.

GHPublic: *Wenn Sie Möbel nach Kundenmaß produzieren, gibt es bestimmt auch besonders anspruchsvolle Aufträge. Was für außergewöhnliche Projekte gab es da schon?*

Ulrike Richter: Kürzlich haben wir einen ausziehbaren Schrank in eine Dachschräge eingebaut mit schrägen Fronten. Zurzeit stellen wir hochwertige Ferienwohnungen mit außergewöhnlichen Betten usw. aus. Hundeboxen zum Zusammenstecken haben wir auch schon produziert. Etwas Besonderes ist bei uns eigentlich immer mit dabei: Beispielsweise fertigen wir schon seit zehn Jahren die »Pokale« für die Highland-Games in Klosterbuch. Die Wünsche der Kunden, sind unsere Herausforderung



und spornen uns immer wieder in unserer Kreativität und Handwerkskunst an.

GHPublic: *Was raten Sie jungen Menschen, die sich fürs Tischlerhandwerk interessieren? Welche Fähigkeiten werden benötigt und wie schätzen Sie die Zukunftsfähigkeit des Tischlerhandwerkes/Berufes ein?*

Ulrike Richter: An oberster Stelle steht die Motivation was Schönes zu erschaffen, das Interesse an handwerklicher Arbeit, die Neugier immer voran zu kommen bzw. Neues zu lernen und Teamgeist.

Neben der Freude am Umgang mit dem Werkstoff Holz, sollten die Interessenten räumliches Vorstellungsvermögen, zeichnerische Fähigkeiten, Formgefühl, aber auch technisches Verständnis für moderne, computergesteuerte Maschinen mitbringen. Und für mich ein ausschlaggebendes Argument für die Tischlerei: Im Gegensatz zu vielen anderen Berufen können wir das Ergebnis unserer Arbeit sehen und anfassen – das macht stolz und bringt Zufriedenheit!

Handwerk hat Zukunft und ich bin mir sicher in einigen Jahren auch wieder goldenen Boden.

GHPublic: *Was steht für das neue Jahr 2023 an?*

Ulrike Richter: Hoffentlich viele neue interessante Arbeitsprojekte, um weiter Voran zu kommen. Das heißt wenn es gut läuft, möchte ich gern die Kapazitäten weiter ausbauen und mit der ein oder anderen Maschine neue Arbeitsfelder entdecken.

GHPublic: *Und als letzte Frage: Was schätzen Sie an ihrem Beruf am meisten?*

Ulrike Richter: Die Vielseitigkeit: Das nicht jeder Tag wie der andere ist. Jeden Tag bieten sich neue Möglichkeiten kreativ zu sein, egal ob im Bereich der Kundenbetreuung, der Projektbearbeitung, der Mitarbeiterführung, des Marketings oder der eher wenig geliebten Buchhaltung.

KONTAKT

Ein-Richter
Tischlerei Ulrike Richter
Rosentalstraße 55
09661 Striegistal OT Marbach
Tel.: +49 (0)34322 4 35 26
Fax: +49 (0)34322 1 29 28
E-Mail: info@ein-richter.de



Denise Dietrich

OPTIMISMUS, MUSIK UND FAMILIE

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Denise Dietrich: Eine gute Arbeitsatmosphäre kombiniert mit freundlichen Kollegen ergibt Freude bei der Arbeit. Die Zusammenarbeit mit den Kollegen ist sehr wichtig. Auch bekommt man als einzelne Person viele Möglichkeiten sich beruflich weiterzuentwickeln in Form von Fortbildungen und Seminaren. Auch nebenberuflich gibt es eine Vielzahl von Angeboten. Bei GHP fühlt man sich als Mitarbeiter wertgeschätzt.

Ein anderer Aspekt ist die Professionalität. Die Arbeit wird sehr sorgfältig und nach den höchsten Standards erfüllt. Die Mandanten stehen wirklich im Mittelpunkt und man versucht individuelle Lösungen für jeden zu finden.

GHPublic: Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

Denise Dietrich: Man muss bereit sein, sich immer weiterzubilden, ob es Neuerungen sind, die durch die Digitalisierung entstehen oder ob man sich für ein neues Tätigkeitsfeld interessiert. Wichtig ist, dass man immer offen ist, sich weiterzuentwickeln und nicht stehen zu bleiben.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Denise Dietrich: Ich befinde mich gerade in der Ausbildung zur Steuerfachangestellten. Ich bearbeite Buchhaltung größtenteils selbstständig. Ich verbringe auch viel Zeit im Sekretariat, wo ich sehr viel über interne Arbeitsabläufe lerne und viel Kontakt mit unseren Mandanten habe. Ich kann wirklich sagen, dass ich jede Woche etwas Neues lerne.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Denise Dietrich: Meine Freizeit verbringe ich gerne mit meiner Familie. Gemeinsame Radtouren und Wanderausflüge als Ausgleich zu einem doch recht »unbeweglichen« Beruf oder regelmäßige Kinobesuche, weil wir gute Filme sehr mögen.

Etwas ganz anderes, was ich in meiner Freizeit mache, ist Singen. Ich singe nun schon seit 14 Jahren in einem Chor in meiner Heimatstadt. Neben den regelmäßigen Chorproben gehören Auftritte, Konzerte und Chorreisen mit zum Programm. So besuchte ich u. a. schon den Oman, Vietnam und Mexiko. Neben dem gemeinsamen Singen, was schon unglaublich viel Freude bringt, lernt man auch sehr viel Neues kennen. Wir lernen Lieder in den jeweiligen Landessprachen, bevor wir es bereisen, lernen die Sprache, Kultur und die Menschen kennen, wenn wir dort sind.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Denise Dietrich: Optimismus – Musik – Familie.



Wenn ich weiß, dass eine schwierige Aufgabe auf mich zukommt, ist es leicht dieser pessimistisch gegenüberzutreten. Deswegen finde ich Optimismus so wichtig. Positive Gedanken heben die Laune und die Aufgabe erscheint dann nicht mehr so schwierig. Optimismus zeigt mir, dass es möglich ist und man Hürden bewältigen kann.

Zweitens Musik. Für mich persönlich können Lieder über meine Laune entscheiden. Eine gute Playlist ist wie der Soundtrack des Alltags.

Als Drittes natürlich meine Familie.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Denise Dietrich: Die experimenta in Heilbronn kann ich nur empfehlen. Ich war dort zuletzt mit meinen jüngeren Cousins und es hat nicht nur sie, sondern auch mich total beeindruckt. Die experimenta ist eine interaktive Wissenschaftsausstellung. Es gibt über 250 Experimentierstationen für Groß und Klein. Es gibt ein Experimentalthater, eine Sternwarte und ein Planetarium. Es dreht sich alles um Naturwissenschaft und Technik und durch die ganzen Stationen, an denen man einen Großteil der Experimente selbst durchführen kann, ist man mittendrin und findet selbst die Lösungen zu wichtigen Fragen.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Denise Dietrich: Tatsächlich denke ich gerade in kürzeren Zeitabschnitten. Gerade hat für mich das zweite Lehrjahr begonnen, das heißt, dass 2023 die Zwischenprüfung und im Jahr darauf die Abschlussprüfung ansteht. Darauf fokussiere ich mich in den nächsten zwei Jahren.

Darüber hinaus möchte ich in fünf Jahren immer noch so gern zur Arbeit gehen, wie jetzt.

Bei Flugausfall

AIRLINE MUSS CHAMPAGNER BEZAHLEN



GHP Kurios

Wenn der Flug annulliert wird, haben Reisende unter Umständen auf vieles Anspruch: Ausgleich des Flugtickets, wenn nötig eine Übernachtung mit Verpflegung. Selbst Champagner muss die Airline bezahlen.

Vor dem Amtsgericht Düsseldorf wurde im Mai 2019 unter dem AZ. 27 C 257/18 zu einer häufigen Konstellation eine ungewöhnliche Entscheidung getroffen. Ausschlaggebend ist hierbei der Luxusfaktor: Auch der Genuss von Champagner und die dafür anfallenden Kosten können vor Gericht kommen. Zwei Passagiere eines annullierten Fluges hatten unter Bezugnahme auf die Fluggastrechteverordnung gegen die Fluggesellschaft geklagt.

Ausgangspunkt ist ein verspäteter Flug, wofür die Fluggastrechteverordnung einen Anspruch auf Entschädigung vorsieht. Dieser

ist gestaffelt, je nach Entfernung des Fluges und der Dauer der Verspätung und beträgt zwischen 250 EUR und 600 EUR. Sofern aufgrund der Verspätung eine Übernachtung erforderlich wird, schuldet die Fluggesellschaft eine Hotelunterbringung und »Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit«.

So traf es auch die Kläger im Verfahren vor dem Amtsgericht Düsseldorf. Der gebuchte Flug von Göteborg nach Düsseldorf wurde storniert mit einer Ankündigungsfrist von 2 Stunden. Die Kläger übernachteten daher in einem Hotel für ca. 260 EUR inkl. Verpflegung. Teil der Verpflegung war die Verköstigung von Champagner.

Ein eher bedenkliches Vorgehen, gibt es doch wohl eher wenige Gerichte, die dies unter angemessene Mahlzeiten fassen wür-

den. Keine Bedenken hatte insoweit das Amtsgericht in Düsseldorf: Ferner sind auch die Kosten für die Champagnercocktails und den Dessertwein (44,97 EUR) erstattungsfähig. Es ist für das Amtsgericht Düsseldorf allgemein bekannt, dass zu einem gelungenen Essen nicht nur der Verzehr begleitender Biere und/oder Weine gehört, sondern darüber hinaus auch der Genuss von Champagner und Dessertwein, sodass sich auch diese Kosten als angemessen erweisen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist insoweit insbesondere zu berücksichtigen, dass gerade im Champagnersegment auch deutlich hochpreisigere Produkte angeboten werden.

Bleibt die Frage, ob Richter in einer weniger weltgewandten Stadt zu einer anderen Einschätzung gekommen wären und statt Champagner vielleicht Selters empfohlen hätten?



GHPPrivat



© kingfeatures.com

© KFS/Dietr. Bulls

© KFS/Dietr. Bulls

KANZLEI-LEITSÄTZE

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei. Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an. Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden. Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können. Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend. Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

KANZLEIEN

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg
Telefon +49 (0)2065 90880 | info@g-h-p.de
Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen
Telefon +49 (0)3521 74070 | info@ghp-meissen.de

LINKS

www.muddihilft-duisburg.de | www.immersatt.org
www.buchalik-broemmekamp.de | www.bundesfinanzministerium.de
www.bzst.de | www.contact-gmbh.com | www.das-institut.consulting
www.ein-richter.de | www.immersatt.org | www.info-steuerseminare.de
www.muddihilft-duisburg.de | www.ruhrpitch.de | www.uppenbrink.de



Zertifiziert nach
DIN ISO 9001: 2015 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel

AUSGEZEICHNET DURCH



IMPRESSUM

GHPublic | © 2022 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 04 | 2022
Erscheinungsweise 4-mal jährlich
Redaktionsschluss 18. November 2022
Herausgeber Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust |
Grüter · Hamich & Partner
Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen
www.satz.nrw
Fotoquellen adobe stock: Titelseite, 12, 13
ein-richter.de: 23, 24, 25
experimenta GmbH: 26
info-steuerseminare.de: 11
pexels: 6
pixabay: 7, 13, 15, 16, 19, 21, 22, 27
pixelio: 14

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de